

Die Aufgabe hat 12 Seiten

---

**Dr. Paul Gellert**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. PAUL GELLERT Postfach 11 28 30 20304 Hamburg

Elbchaussee 154  
22605 Hamburg  
Telefon: 040/8803456  
Telefax: 040/8806489

Datum: 23. Jan. 2018

**Verf.:**

1. Neue Mandantin eintragen:

Hamburger Stadtblitz Gesellschaft mbH,  
vertr. durch d. Geschäftsführer Herrn Heinrich Müller  
Poststraße 22  
20354 Hamburg

2. Vermerk:

Die Mandantin bittet um rechtliche Beratung und überreicht zunächst folgende Unterlagen:

- Widerspruchsbescheid vom 15.12.2017
- Linienverkehrsgenehmigung der Firma Ingrid Elster vom 01.09.2017
- Durchschrift eines Widerspruchsschreibens vom 11.09.2017
- Linienverkehrsgenehmigung für die Mandantin vom 02.10.2015

Sodann schildert Herr Müller folgenden Sachverhalt:

"Die Firma Stadtblitz führt seit 1987 Stadtrundfahrten in Hamburg durch. Seit 1997 geschieht dies als Linienverkehr, gegenwärtig auf der Grundlage eines Genehmigungsbescheids der Beklagten vom 02.10.2015, der bis Oktober 2020 befristet ist. Vor Erteilung der ersten Linienverkehrsgenehmigung 1997 gab es langwierige Streitigkeiten darüber, ob touristische Stadtrundfahrten überhaupt Linienverkehr im Sinne des Gesetzes sein können. Schließlich hat sich die Stadt aber dazu durchgerungen, uns eine entsprechende Genehmigung zu erteilen.

Unsere genehmigte Ringlinie beginnt am Hauptbahnhof, führt über die Lombardsbrücke nach St. Pauli, von dort zum Hafen, dann nach Norden zur Michaeliskirche und über die Altstadt und den Rathausmarkt zurück zum Hauptbahnhof. Insgesamt umfasst die Linie 16 Haltestellen, an denen jeweils das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen möglich ist. 5 der Haltestellen befinden sich an bekannten Hotels. Urlauber nutzen auch häufig unsere Ringlinie, um vom Hauptbahnhof zu ihrem Hotel zu gelangen. Die Streckenlänge beträgt insgesamt etwa 15 km, wir klappern eigentlich fast alle bedeutenden Hamburger Sehenswürdigkeiten ab und erläutern diese im Bus durch eine Begleitperson über Mikrofon. Lediglich eine Umrundung der Außenalster lassen wir aus. Unsere Doppeldeckerbusse verkehren auf der Ringlinie in der Sommersaison tagsüber stündlich, in der übrigen Zeit fünfmal täglich.

Bislang hat unsere Firma als einzige in Hamburg Stadtrundfahrten im Linienverkehr durchgeführt. Andere Unternehmer haben lediglich Ausflugsfahrten im Gelegenheitsverkehr zu Sehenswürdigkeiten für geschlossene Gruppen nach Voranmeldung veranstaltet, so auch die Frau Ingrid Elster, handelnd unter der Firma Ingrid Elster, Bahrenfelder Straße 118, 22765 Hamburg. Jetzt hat die Firma Ingrid Elster mit Bescheid vom 01.09.2017 allerdings auch eine Linienverkehrsgenehmigung, befristet bis zum 01.02.2020, erhalten.

Die der Frau Elster genehmigte Strecke stimmt mit unserer Ringlinie weitgehend überein. Sie beginnt und endet aber nicht am Hauptbahnhof, sondern am Hafen und macht einen weiteren Abstecher in die Speicherstadt und entlang der kompletten Reeperbahn. Zusätzlich zu der ansonsten identischen Streckenführung sieht die Ringlinie der Firma Ingrid Elster noch eine Umrundung der Außenalster vor. Die Anzahl ihrer Haltestellen beträgt 20, davon stimmen 11 mit unseren überein, 5 liegen an der Außenalster. Die Haltestellen an Hotels sollen von der Ringlinie der Frau Elster nicht angefahren werden. Die Frequenz ihrer Busse in der Sommersaison weicht insoweit von unserer ab, als sie zwischen 10 und 12 Uhr sowie zwischen 14 und 16 Uhr halbstündlich fahren.

Vor Erlass des Bescheides vom 01.09.2017 wurden wir bereits am 15.7.2017 angehört und haben Bedenken geäußert, nämlich dass kein Bedarf für den zusätzlichen Linienverkehr besteht, da deutlicher Parallelverkehr stattfinden und eine unnötige Belastung der bereits vorhandenen Linienhaltestellen eintreten werde. Der Verkehr kann nach unserer Auffassung mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigt werden. Es treten auch durch den Fahrplan der Frau Ingrid Elster keine Verbesserungen ein. Außerdem ist schon bei der gegenwärtigen Konkurrenzsituation im Rahmen der Stadtrundfahrten die Wirtschaftlichkeit problematisch. Da wir bereits seit Jahren Linienverkehrsgenehmigungen für Stadtrundfahrten erhalten haben, müssen wir doch eigentlich geschützt werden, dass die Wirtschaftlichkeit unseres genehmigten Betriebes auch erhalten bleibt. Leider blieben unsere Einwände ohne Erfolg. Gegen den Bescheid vom

01.09.2017 hat die Firma Stadtblitz auch gleich am 11.09.2017 Widerspruch eingelegt. Bei der Formulierung des Widerspruchsschreibens habe ich mir ein wenig von einem befreundeten Juristen helfen lassen. Leider hat auch das nichts gebracht.

Der Widerspruchsbescheid vom 15.12.2017 wurde uns bereits am 18.12.2017 zugestellt. Ich als alleiniger Geschäftsführer musste völlig unerwartet mit akuten Magenkrämpfen am Freitag, den 12.1.2018, umgehend ins Krankenhaus und mich einer Notoperation unterziehen. Danach habe ich bis zur Entlassung ständig Medikamente bekommen, die meine Denk- und Konzentrationsfähigkeit extrem eingeschränkt haben. Entlassen wurde ich am späten Abend des 19.1.2018. Auch deshalb bin ich jetzt gleich zu Ihnen gekommen.

Unser Unternehmen möchte natürlich erreichen, dass das Unternehmen der Frau Elster für unsere Ringlinie keine Konkurrenz darstellen kann und sie weiterhin nur im Gelegenheitsverkehr tätig ist. Wir haben im Oktober 2017 eine Prognose eines unabhängigen Wirtschaftsinstituts erstellen lassen, nach der wir durch die Linie der Firma Ingrid Elster mit Umsatzeinbußen von durchschnittlich 13 % zu rechnen haben. In den letzten fünf Jahren haben wir durch den stetigen Zuwachs an Touristen jährliche Umsatzsteigerungen von 15 % erzielt. Von einem anhaltenden Anstieg der Touristenzahlen in Hamburg ist auch weiter auszugehen.

Wenn es erfolgversprechend ist, wollen wir auch gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Hierfür erteile ich Ihnen im Namen der Firma Stadtblitz den Auftrag. Allerdings will unsere Firma auch nicht, dass die Zulassung der Firma Ingrid Elster zum Linienverkehr durch rechtliches Vorgehen lediglich hinausgezögert wird und für uns dadurch bloß weitere Kosten entstehen, wir am Ende aber dennoch verlieren. Darüber hinaus möchte ich in diesem Zusammenhang noch auf Folgendes hinweisen: Mir ist zu Ohren gekommen, die Fa. Elster überlege ihrerseits, ggf. gegen die zu unseren Gunsten erteilte Linienverkehrsgenehmigung vom 02.10.2015 vorzugehen. Der mit mir befreundete Jurist meinte, dies könne die Fa. Elster, da der – wohl versehentlich - ohne Rechtsbehelfsbelehrung versehene Genehmigungbescheid vom 02.10.2015 noch angreifbar sei. Vor diesem Hintergrund möchte ich natürlich keine unnötigen Rechtsstreitigkeiten führen und dadurch ggf. rechtliche „Gegenmaßnahmen“ der Fa. Elster riskieren.“

Auf Nachfrage:

„Die Fahrgäste dürfen an jeder Haltestelle die Fahrt beginnen oder beenden. Eine komplette Stadtrundfahrt kostet 15 €. Die Fahrgäste können auch nur Teile des Rundkurses befahren, dann wird die Fahrt entsprechend günstiger. Außerdem dürfen sie die Fahrt an den Haltestellen unterbrechen und später mit einem der folgenden Busse wieder fortsetzen. In gleicher Weise hat das auch die Firma Ingrid Elster geplant. Allerdings

gibt es bei ihr zusätzlich Ermäßigungen für Kinder und Schüler, die wir nicht vorsehen.

Die Umrundung der Außenalster erfolgt auf einer Strecke von insgesamt 8 km. Dort sind der Flusslauf in seinen Einzelheiten sowie Wohnbebauung aus der Zeit um die Jahrhundertwende zu sehen. Die Rotlichtmeile Reeperbahn wird von uns nur überquert, nicht abgefahren. In der Speicherstadt befindet sich der größte auf Eichenpfählen gegründete Lagerhauskomplex der Welt. Mit unserer Stadtrundfahrt wird der Ausblick hierauf ermöglicht, in die Speicherstadt hinein fahren wir nicht. Im Ganzen zeigen aber sowohl wir als auch die Firma Ingrid Elster die Hauptsehenswürdigkeiten Hamburgs. Die Firma Stadtblitz will ihre Ringlinie auf keinen Fall so erweitern, dass auch die zusätzlichen Strecken, die die Linie der Frau Elster wahrnimmt, erfasst werden. Wir halten das für unwirtschaftlich und haben dies bereits im Anhörungsverfahren so vorgetragen.“

3. Herrn Müller wird eine umgehende Überprüfung der Angelegenheit zugesagt.
4. Die von der Mandantin überreichten Unterlagen mit Anlagenstempel versehen.
5. Handakte anlegen und die Unterlagen nebst Vollmacht beifügen.
6. Wiedervorlage sodann.

Hamburg, 23.1.2018  
gez. Gellert

**Hinweis des GJPA:** Auf den Abdruck der Linienverkehrsgenehmigung der Mandantin vom 02.10.2015 wird verzichtet. Sie hat den vorgetragenen Inhalt; eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält die Genehmigung nicht.

Anlage \_1\_



## Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Bau und Verkehr

Behörde für Bau und Verkehr, Postfach 30 02 80, 20202 Hamburg

Baurechtsamt  
Recht der Verkehrsanlagen  
BR 27Neuer Wall 88  
20354 HamburgTel. 040 428 40 - 0422 Zentrale - 0  
Telefax 040 428 40 - 4010Ansprechpartnerin: Frau Heinemann  
Az.: 50.43-320

Hamburg, 15.12.2017

### Mit Postzustellungsurkunde

Hamburger Stadtblitz Gesellschaft mbH,  
vertr. durch d. Geschäftsführer Herrn Heinrich Müller  
Poststraße 22  
20354 HamburgStadtblitz ./ FHH  
Linienverkehrsgenehmigung vom 01.09.2017

### WIDERSPRUCHSBESCHEID

In dem Widerspruchsverfahren

der Hamburger Stadtblitz  
Gesellschaft mbH

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Bau und Verkehr, Baurechtsamtwegen der am 01.09.2017 der Firma Ingrid Elster  
erteilten Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen gemäß § 42 Per-  
sonenbeförderungsgesetz (PBefG) für Stadtrundfahrten für eine Ringlinieergeht auf den Widerspruch vom 11.09.2017, eingegangen am selben Tag, die fol-  
gende Entscheidung:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Die Widerspruchsführerin trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen  
Aufwendungen.

**Gründe:**

I.

Die Widerspruchsführerin betreibt in Hamburg Stadtrundfahrten im Linienverkehr. Sie wehrt sich gegen den Genehmigungsbescheid der Behörde für Bau und Verkehr, Amt für Verkehr, vom 01.09.2017 gegenüber der Fa. Ingrid Elster, Bahrenfelder Straße 118, 22765 Hamburg, mit dem dieser der Linienverkehr mit Kraftomnibussen gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für eine Linie genehmigt wird.

Die Fa. Ingrid Elster hat seit 1999 Stadtrundfahrten in Hamburg als Ausflugsfahrten im Gelegenheitsverkehr betrieben (§§ 46 Abs. 2 Nr. 2, 48 PBefG). Am 02.7.2017 hat die Fa. Ingrid Elster die Erteilung einer Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG beantragt. (...) Mit Bescheid vom 01.09.2017 hat das Amt für Verkehr den beantragten Linienverkehr der Fa. Ingrid Elster genehmigt. Gegen diesen Bescheid hat die Widerspruchsführerin mit Schreiben vom 11.09.2017, eingegangen am selben Tage, Widerspruch erhoben und diesen begründet.

II.

Der fristgemäß erhobene Widerspruch dürfte bereits unzulässig sein, weil es der Widerspruchsführerin an der Widerspruchsbefugnis fehlt. § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG ist nämlich nicht zugunsten der vorhandenen Unternehmer drittschützend. Bereits der Wortlaut der Vorschrift macht hinreichend deutlich, dass bei der Erteilung einer Genehmigung lediglich öffentliche Verkehrsinteressen und nicht Interessen Privater zu berücksichtigen sind. Dem steht nicht entgegen, dass § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b PBefG vorhandene Unternehmer erwähnt. Damit soll kein Konkurrenzschutz betrieben werden. Vielmehr soll diese Regelung nur verhindern, dass durch den beantragten Verkehr ein dem öffentlichen Verkehrsinteresse widerstreitender Verkehr, der keine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung mit sich bringt, stattfindet, eben weil andere vorhandene Verkehrsunternehmen die Verkehrsaufgaben bereits bewerkstelligen.

Unabhängig hiervon ist der Widerspruch jedenfalls unbegründet, da der Genehmigungsbescheid vom 01.09.2017 rechtmäßig ist und die Widerspruchsführerin nicht in ihren Rechten verletzt. Insofern ist zunächst festzuhalten, dass die Widerspruchsführerin vermeintliche Abwehrrechte nach § 13 Abs. 2 PBefG nur dann geltend machen könnte, wenn sie selbst Inhaberin einer Linienverkehrsgenehmigung ist und für Stadtrundfahrten Linienverkehrsgenehmigungen erteilt werden dürfen. Beides ist der Fall. Bei linienmäßig organisiertem Stadtrundfahrt-Verkehr für Touristen könnte man zwar einwenden, die Fahrgäste einer Linie oder eines Abschnitts einer solchen eine ein gemeinsamer Transportzweck und insoweit bestünden Bezüge zum Gelegenheitsverkehr im Sinne von Ausflugsfahrten (vgl. §§ 46 Abs. 2 Nr. 2, 48 PBefG). Dieser Zweck ist aber nach hier vertretener Ansicht nicht vorrangig. Vielmehr ist bei der Ringlinie die Regelmäßigkeit der Verkehrsverbindung zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten entscheidend (vgl. auch § 2 Abs. 6 PBefG).

Aber auch als Inhaberin einer rechtmäßigen Linienverkehrsgenehmigung stünde der Widerspruchsführerin ein Abwehranspruch nur dann zu, wenn die Versagungsgründe gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG vorlägen. Dies ist indes nicht der Fall.

Die der Firma Ingrid Elster erteilte Genehmigung verletzt die Widerspruchsführerin nicht in einem möglichen Recht aus § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG. Die genehmigte Linie wird von der Widerspruchsführerin nicht befriedigend bedient. Die Firma Ingrid Elster erschließt durch die Umrundung der Außenalster, dem Abstecher in die Speicherstadt und die Fahrt über die gesamte Reeperbahn Stadtbereiche, die bislang nicht angefahren werden. Vorhandene Überschneidungen liegen in der besonderen Verkehrsfunktion der Linie als Stadtrundfahrt begründet. Da sich die Verkehrsfunktion von Stadtrundfahrten nicht im alleinigen Anfahren von Sehenswürdigkeiten erschöpft, sondern auch dazu dient, den Nutzern einen Gesamteindruck von der Stadt zu verschaffen, ergibt sich durch die abweichende Linienführung der Firma Ingrid Elster, dass ein bisher nicht befriedigtes Bedürfnis der Nutzer im Linienverkehr bedient wird. Der genehmigte Linienverkehr bringt auch eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung. Er eröffnet den Nutzern der Stadtrundfahrten im Linienverkehr bisher nicht vorhandene Möglichkeiten, sich das Stadtgebiet durch die zusätzlichen Strecken touristisch zu erschließen. Außerdem bietet die Firma Ingrid Elster die Strecke für Kinder und Schüler günstiger an als die Widerspruchsführerin. Auch die zeitliche Abweichung von dem Fahrplan der Widerspruchsführerin bringt eine Verbesserung der Verkehrssituation.

Im Übrigen ist eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen in Form erheblicher Beeinträchtigungen des Betriebs der Widerspruchsführerin durch die Genehmigung des Linienverkehrs für die Firma Ingrid Elster nicht zu erwarten. Die Firma Ingrid Elster betreibt seit einigen Jahren Stadtrundfahrten im Gelegenheitsverkehr. Dadurch, dass die Firma Ingrid Elster die Rundfahrten nunmehr im Linienverkehr vornehmen darf, ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Widerspruchsführerin zu rechnen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinemann

<b>Hinweis des GJPA:</b> Der Widerspruchsbescheid ist der Hamburger Stadtblitz Gesellschaft mbH am 18.12.2017 mit Postzustellungsurkunde zugestellt worden.
---

Anlage 2**Freie und Hansestadt Hamburg**

Behörde für Bau und Verkehr

Behörde für Bau und Verkehr, Postfach 30 02 80, 20202 Hamburg

Amt für Verkehr  
Abteilung ÖPNV,  
Verkehrsträger Schiene und StraßeStadthausbrücke 8  
20354 HamburgTel. 040 428 40 - 3694 Zentrale - 0  
Telefax 040 428 40 - 1020Ansprechpartner: Herr Grimmig  
Az.: VÖ 3-542/2008Firma Ingrid Elster  
Bahrenfelder Straße 118  
22765 Hamburg

Hamburg, 01.09.2017

Betr.: Linienverkehr mit Kraftomnibussen gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für Stadtrundfahrten  
hier: Genehmigungsbescheid für 1 Linie

Sehr geehrte Frau Elster,

mit Antrag vom 02.7.2017 begehren Sie unter Einreichung von Fahr- und Tarifplänen die Erteilung einer Genehmigung für Linienverkehr (§ 42 PBefG) auf folgender Strecke:

Hafen (Haltestelle 4) – Speicherstadt – Michaeliskirche – Altstadt – Rathausmarkt – Hauptbahnhof – Umrundung der Außenalster – St. Pauli – Reeperbahn – Hafen (Haltestelle 4), zu befahren mit Kraftomnibussen.

Im Rahmen der nach §§ 13, 14 PBefG im November 2007 durchgeführten Anhörung wurden von der Firma Hamburger Stadtblick Gesellschaft mbH Einwendungen erhoben, die jedoch nach eingehender Prüfung nicht zu berücksichtigen sind. Der Einwand, ein weiterer Konkurrent bedrohe die Wirtschaftlichkeit ihres bestehenden Unternehmens und führe auch zu keiner Verbesserung hinsichtlich der Bedienung von Linienverkehr, überzeugt nicht. Hierbei hat eine linienweise Betrachtung stattzufinden. Die Linienwege und Haltestellen unterscheiden sich deutlich, so dass von einer Übernahme von Verkehrsaufgaben der Firma Hamburger Stadtblick durch die Antragstellerin keine Rede sein kann. Die erforderlichen behördlichen Stellungnahmen wurden berücksichtigt (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PBefG).

Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 PBefG wurden geprüft und sind vorliegend erfüllt. ... (wird ausgeführt. Vom Abdruck wird abgesehen.)



Ihrem Antrag wird daher wie folgt entsprochen:

I. Der Betrieb der Linie erfolgt auf der beantragten Strecke mit Kraftomnibussen.

II. Die Geltungsdauer dieser Genehmigung wird befristet bis zum 01.02.2020 einschließlich und kann auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 PBefG verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

... (wird ausgeführt. Vom Abdruck wird abgesehen.)

Rechtsbehelfsbelehrung:

... (ordnungsgemäß)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez. Grimmig

**Anlage 3****- Kopie -**

Hamburger Stadtblitz Gesellschaft mbH,  
 vertr. durch d. Geschäftsführer Hr. Heinrich Müller  
 Poststraße 22  
 20354 Hamburg



An die  
 Freie und Hansestadt Hamburg  
 Behörde für Bau und Verkehr  
 Postfach 300280  
 20202 Hamburg  
**per Telefax vorab**

Hamburg, 11.09.2017

**Ihr Zeichen: VÖ 3-542/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir gegen die der Firma Ingrid Elster erteilte Genehmigung vom 01.09.2017 Widerspruch ein.

Die Genehmigung verstößt gegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG, auf den sich die Firma Stadtblitz als Inhaberin einer Linienverkehrsgenehmigung berufen kann. Diese Vorschrift schützt nämlich diejenigen Unternehmen, die bereits Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung sind. Die Bedürfnisprüfung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG bezweckt, das durch erhebliche Investitionen erreichte Niveau der Verkehrsbedienung durch die bereits vorhandenen Unternehmen nicht dadurch zu gefährden, dass neue Anbieter in das konkrete Verkehrssegment drängen.

§ 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG schützt uns danach deshalb, weil wir Inhaber einer rechtmäßig erteilten Linienverkehrsgenehmigung sind. Auch Stadtrundfahrten sind als Linienverkehr im Sinne von § 42 PBefG anzusehen, wenn – wie im Falle unserer Ringlinie – die Voraussetzungen dieser Norm vorliegen. Soweit Zweifel geäußert wurden, ob es sich bei linienmäßig organisierten Stadtrundfahrten wegen des gemeinsamen Transportzwecks nicht um Gelegenheitsverkehr (§§ 46, 48 PBefG) handelt, kann dies jedenfalls für unsere Linie nicht gelten, da wir schließlich unabhängig von einem Ausflugscharakter auch Hotels anfahren.

Bei der Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung an einen Konkurrenten ist entscheidend darauf abzustellen, ob hinsichtlich der wesentlichen Merkmale Übereinstimmung besteht oder ob der genehmigte Verkehr ein anderes Produkt darstellt mit der Folge eines eigenständigen Bedarfs. Die Verkehrsart Stadtrundfahrt ist danach zu betrachten, inwieweit unzulässiger Parallelverkehr stattfindet, und es ist aus Sicht der Verkehrsbenutzer darauf abzustellen, inwieweit die bereits vorhandenen Verkehrsmittel das Verkehrsbedürfnis befriedigend erfüllen. Die hier vorliegenden unwesentlichen Änderungen hinsichtlich der Fahrplangestaltung und der Linienführung reichen nicht aus, ein neues Verkehrsbedürfnis zu begründen. Die neu hinzutretende Streckenführung ist nahezu identisch mit dem, was bereits bedient wird. Sowohl die Sehenswürdigkeiten als auch die meisten Haltestellen stimmen überein. Der einzige nennenswerte Unterschied liegt in der Umrundung der Außenalster, die die Firma Stadtblitz mit

ihrer Ringlinie nicht vorsieht und dies, wie wir bereits im Anhörungsverfahren vorgetragen haben, auch in Zukunft nicht einbeziehen will.

Außerdem hat der Genehmigungsbescheid für die Firma Ingrid Elster zur Folge, dass ein den Verkehrsinteressen zuwiderlaufender Wettbewerb entsteht, der unsere wirtschaftlichen Interessen gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinrich Müller

---

### **Vermerk zur Bearbeitung:**

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwalt Dr. Gellert
  - a. Beurteilen Sie am 23.1.2018 in einem Vermerk die Rechtslage. Hierbei sind alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsprobleme - ggf. hilfsgutachtlich - zu erörtern. Erläutern sie ferner das zur Wahrnehmung der Interessen der Mandantin sachdienliche Vorgehen. Ein Sachbericht ist in dem Vermerk erlassen.
  - b. Entwerfen Sie den/das nach dem Ergebnis Ihres Vermerks erforderlichen Schriftsatz an das zuständige Gericht und/oder Schreiben an die zuständige Behörde. Nur sofern weder ein Schriftsatz an das Gericht noch ein Schreiben an die zuständige Behörde angezeigt ist, ist ein dem Ergebnis des Vermerks entsprechendes Mandantenschreiben zu verfassen. In dem zu fertigenden Schriftsatz oder Schreiben sind konkrete Verweisungen auf geeignete Teile des Vermerks möglich z.B. durch <Einrücken in Spitzklammern>. Bei Abfassung eines Mandantenschreibens ist zu berücksichtigen, dass der Geschäftsführer der Mandantin juristischer Laie ist, ihm mit fachsprachlichen Erwägungen ohne Erläuterungen also nicht gedient sein wird.
2. Es ist davon auszugehen, dass,
  - a. eine ordnungsgemäße anwaltliche Vollmacht vorliegt,
  - b. Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas Anderes ergibt,
  - c. die behördlichen Zuständigkeiten gewahrt sind,
  - d. für gerichtliche Rechtsbehelfe das Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertor-  
damm 4, 20099 Hamburg örtlich zuständig wäre. Die Freie und Hansestadt

Hamburg hat von der Möglichkeit des § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO im Übrigen keinen Gebrauch gemacht.

- e. vom Mandanten wie von Dritten keine weiteren Angaben zum Sachverhalt zu erlangen sind. Nicht abgedruckte Schreiben, Berichte und sonstige Schriftstücke haben den vorgetragenen Inhalt.
- f. Rechtsanwalt Dr. Gellert das Mandat annimmt;

3. Soweit es auf verwahrungsverfahrens- und verwahrungszustellungsrechtliche Vorschriften ankommt, sind das VwVfG und das VwZG des Bundes anzuwenden. Soweit es zur Lösung darüber hinaus auf sonstige landesrechtliche Vorschriften ankommt, ist das für Ihre Ausbildung maßgebliche Landesrecht anzuwenden und zu unterstellen, dass in Hamburg entsprechende Vorschriften gelten.

4. Angaben zum Streitwert sind nicht erforderlich.

#### Zugelassene Hilfsmittel

- a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze
- b.) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c.) Nomos Gesetze Landesrecht Brandenburg bzw. Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung
- d.) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung
- e.) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz

---

#### Anhang:

#### **Auszug aus dem Kalender für das Jahr 2017/2018:** (gesetzliche Feiertage sind **fett** hervorgehoben)

	Dez. 2017					Jan. 2018					
Mo		4	11	18	<b>25</b>	<b>1</b>	8	15	22	29	
Di		5	12	19	<b>26</b>	2	9	16	23	30	
Mi		6	13	20	27	3	10	17	24	32	
Do		7	14	21	28	4	11	18	25		1
Fr	1	8	15	22	29	5	12	19	26		2
Sa	2	9	16	23	30	6	13	20	27		3
<b>So</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>17</b>	<b>24</b>	<b>31</b>	<b>7</b>	<b>14</b>	<b>21</b>	<b>28</b>		<b>4</b>